



## Tagesordnung

Bürgermeister Niehues begrüßt die Ausschussmitglieder, einen Zuschauer sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung.

Pressevertreter sind nicht anwesend.

Er stellt fest, dass zu dieser Sitzung mit Einladung vom 17. August 2015 form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Ausschuss beschlussfähig ist.

Hiergegen erhebt sich kein Widerspruch.

### **1 Einwohner-Fragestunde gemäß § 27 Abs. 10 GeschO (1. Teil)**

Es werden keine Fragen gestellt.

### **2 Anfragen der Ausschussmitglieder gemäß § 27 Abs. 9 GeschO**

#### **2.1 Verwendung von freigewordenen Mitteln durch langfristige Erkrankungen von Mitarbeitern des Bauhofes - Herr Lembeck**

Ausschussmitglied Lembeck fragt, ob es möglich sei, die eingesparten Lohnkosten für längerfristig erkrankte Mitarbeiter beim Bauhof an anderer Stelle einzusetzen, wie z.B. zur Finanzierung von Aushilfskräften, die dringend notwendige Pflegearbeiten in Grünanlagen erledigen könnten.

Bürgermeister Niehues antwortet, dass die eingesparten Mittel bereits für Stundenaufstockungen von Mitarbeitern im Rathaus wegen der steigenden Anzahl von Asylbewerbern verwendet werden mussten. Wegen der schwierigen Finanzlage sehe er keine Möglichkeiten, auch im Bauhof noch Aushilfskräfte zu beschäftigen.

#### **2.2 Aktueller Sachstand zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in der Gemeinde Rosendahl - Herr Reints**

Ausschussmitglied Reints fragt nach dem aktuellen Sachstand zur Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen in der Gemeinde Rosendahl.

Bürgermeister Niehues antwortet, dass z.Zt. etwa 115 Personen in der Gemeinde Rosendahl untergebracht seien. Diese seien überwiegend in den vier Übergangwohnheimen in Osterwick und Darfeld untergebracht worden. Zusätzlich seien noch 3 Wohngebäude angemietet worden. 2 weitere Wohnungen sollen in den nächsten Wochen hergerichtet werden, da die Gemeinde Rosendahl mit weiteren Zuweisungen rechnen müsse. Grund dafür sei die verzögerte Registrierung der Asylbewerber und Flüchtlinge, die dadurch länger als vorgesehen in Übergangseinrichtungen verbringen müssten. Kommunen mit einer Übergangseinrichtung würden daher bei den Zuweisungen verschont, während andere Kommunen verstärkt in die Pflicht genommen würden. Es würden noch ca. 1 Million

syrische Flüchtlinge und ca. 17 Millionen Flüchtlinge aus den afrikanischen Ländern in den nächsten Jahren erwartet.

Noch könne die Gemeinde Rosendahl alle zugewiesenen Personen unterbringen, sei aber schon auf der Suche nach neuen Objekten, die man anmieten könne, um dies auch zukünftig zu gewährleisten. Auf den Ankauf von Gebäuden zur Unterbringung wolle man möglichst verzichten.

### **2.3 Aktueller Sachstand zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2016 - Herr Steindorf**

Fraktionsvorsitzender Steindorf fragt nach dem aktuellen Sachstand für das Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2016.

Allgemeine Vertreterin Fuchs verweist auf die Seite 18 des von ihr mit der Ratseinladung vorgelegten Finanzzwischenberichtes und erläutert im Folgenden die dort dargestellten Eckdaten des GFG 2016 und deren Bedeutung für die Gemeinde Rosendahl. Hinsichtlich der im Finanzzwischenbericht auf Seite 20 prognostizierten Kreisumlage für das Jahr 2016 weist sie darauf hin, dass sie hier die Hebesätze 2015 zugrunde gelegt habe. Aktuelle Informationen zu den Hebesätzen 2016 lägen noch nicht vor.

### **2.4 Aktueller Sachstand zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) - Herr Steindorf**

Fraktionsvorsitzender Steindorf fragt nach dem aktuellen Sachstand zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG).

Allgemeine Vertreterin Fuchs erklärt, dass sie dazu eigentlich unter dem TOP „Mitteilungen“ berichten wollte, dies aber auch gern an dieser Stelle tun könne. Sie teilt mit, dass sich laut Gesetzentwurf der Bundesregierung die Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände seit 2013 zwar positiv entwickeln, diese Entwicklung allerdings insbesondere von finanzstarken Kommunen in den Bundesländern getragen werde.

Finanzschwache Kommunen könnten hingegen erforderliche Investitionen für Instandhaltung, Sanierung und Umbau der örtlichen Infrastruktur nicht finanzieren. Damit sei die Gefahr einer Verfestigung der Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen den finanzstarken und finanzschwachen Kommunen und Regionen verbunden, denn eine funktionierende und effiziente Infrastruktur sei Voraussetzung für eine positive Wirtschaftsentwicklung.

Mit dem ‚Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz – KInvFG)‘ wolle der Bund dieser Entwicklung entgegenzutreten. Das Gesetz sei am 30. Juni 2015 in Kraft getreten.

Nach § 1 KInvFG gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Kommunen in Höhe von einmalig insg. 3,5 Mrd. Euro.

Diese 3,5 Mrd. Euro werden in ein vom Bund eingerichtetes Sondervermögen eingebracht, den sog. Kommunalinvestitionsförderungsfonds (Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ (KInvFErrG)). Aus diesem Fonds werden in den Jahren 2015 bis 2018 Investitionen von finanzschwachen Kommunen mit einem Fördersatz von bis zu 90 % gefördert. Hierdurch soll die kommunale Infrastruktur gestärkt werden und damit auch zu einer gleichwertig guten Lebensqualität vor Ort beitragen.

Allgemeine Vertreterin Fuchs erläutert weiter, dass von diesen 3,5 Mrd. Euro auf NRW nach § 2 KInvFG rd. 1,126 Mrd. Euro entfallen, das entspreche einem Anteil von 32,16 %. Der Verteilungsschlüssel sei dabei aus drei Kriterien gebildet worden. Dies seien die Anzahl der Einwohner jeweils zum 30. Juni des Jahres, die Höhe der Kassenkreditbestände der Länder und Kommunen zusammen jeweils zum 31. Dezember des Jahres sowie die Anzahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt. § 3 KInvFG lege die Förderbereiche fest, für die der Bund in dem durch Artikel 104b GG gezogenen Rahmen Finanzhilfen gewähre. So würden u.a. Finanzhilfen für Maßnahmen in folgenden Bereichen gewährt:

1. Investitionen mit Schwerpunkt Infrastruktur

- Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm
- Städtebau (ohne Abwasser) einschließlich altersgerechter Umbau, Barriereabbau (auch im ÖPNV), Brachflächenrevitalisierung
- Informationstechnologie
- Energetische Sanierung sonstiger Infrastrukturinvestitionen, Luftreinhaltung

2. Investitionen mit Schwerpunkt Bildungseinrichtung

Energetische Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur

Dabei seien u.a. eine mögliche Doppelförderung auszuschließen und auf längerfristige Nutzbarkeit unter Berücksichtigung der demografischen Veränderungen zu achten. Der Förderzeitraum reiche vom 1. Juli 2015 bis zum 31. Dezember 2018 (§ 5 KInvFG), wobei die Förderquote bis zu 90 % (§ 6 KInvFG) betrage.

Da die Gegebenheiten in den einzelnen Ländern unterschiedlich seien, erscheine eine bundeseinheitliche Definition des Begriffes ‚Finanzschwäche‘ nicht sinnvoll. Seitens der Länder solle daher festgelegt werden, welche Kommunen in ihrem Land als finanzschwach gelten und somit die Fördermittel in Anspruch nehmen können. Für die Verteilung der Mittel aus dem Sonderfonds auf finanzschwache Kommunen sei daher ein entsprechendes Ausführungsgesetz auf Landesebene zu beschließen.

Mit dem „Gesetz zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen“ sollen so die Rechtsgrundlagen für eine schnelle und wirkungsvolle Umsetzung des Bundesrechts in NRW geschaffen werden.

Der Entwurf des Gesetzes regele insbesondere folgende Punkte:

- Die vom Bund für NRW bereitgestellte Gesamtsumme wird den Gemeinden und Kreisen pauschal für Investitionen für die im Bundesgesetz festgelegten Förderbereiche zur Verfügung gestellt.
- Dem Verteilungsschlüssel liegt das Verhältnis der Summe der Schlüsselzuweisungen der einzelnen Gemeinde oder des einzelnen Kreises für die Jahre 2011 bis 2015 zur Summe der Schlüsselzuweisungen, die alle Gemeinden und Kreise nach Maßgabe der GFGs in diesem Zeitraum erhalten haben, zugrunde.
- Der vom Bundesgesetz vorgegebene Eigenanteil von mindestens 10 % der förderfähigen Kosten wird durch die Gemeinde/ Kreis erbracht.
- Der Investitionsbegriff wird durch eine Legaldefinition geklärt. Investitionen sind danach solche Ausgaben oder Auszahlungen, die dem kamerale Investitionsbegriff des Bundeshaushaltsrechts entsprechen. Dieser Investitionsbegriff ist weiter als der des doppelten kommunalen Haushaltsrechts.
- Der Verwendungsnachweis wird kommunalintern durch die örtliche Rechnungsprüfung bescheinigt und nach außen durch die Bürgermeister

- bestätigt.
- Zur Beschleunigung des Verfahrens können Gemeinden und Kreise im HHJahr 2015 Maßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW durch den Rat beschließen. Die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes ist nicht erforderlich.

Allgemeine Vertreterin Fuchs führt weiter aus, dass der Gesetzentwurf der NRW-Landesregierung in der Kritik einiger Ruhrgebietskommunen stehe. Kritisiert werde, dass die alleinige Verteilung der Mittel aus dem KInvFG über Schlüsselzuweisungen den Förderzielen des Bundes nicht hinreichend Rechnung trage. Neben den Schlüsselzuweisungen sollten auch überdurchschnittliche Belastungen aus Kassenkrediten und Arbeitslosigkeit Berücksichtigung finden.

Dem könne jedoch entgegnet werden, dass nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung mehr als 60 % der Bundesmittel an die kreisfreien Städte fließen, obwohl dort nur etwa 40 % der Landesbevölkerung leben. Essen erhalte nach dem Modell 113 Euro pro Einwohner, Duisburg sogar 150 Euro pro Einwohner. Die als Beispiel für angebliche Ungerechtigkeit genannten Kommunen Borken und Issum erhalten nach dem Modell 24 bzw. 16 Euro pro Einwohner.

Der Verteilungsschlüssel stelle darauf ab, in welchem Maße die Kommunen innerhalb der zurückliegenden Jahre imstande gewesen sind, ihren Haushalt auszugleichen. Bei diesem vom Verfassungsgerichtshof NRW mehrfach als rechtlich tragfähig bestätigten Modell werden sowohl die Einnahme- als auch die Ausgabeseite (einschließlich Sozialausgaben) berücksichtigt.

Rosendahl erhalte nach dem Gesetzentwurf einen Anteil von gut 203.000 €.

Die Einbringung des Gesetzentwurfes sei für Anfang September 2015 vorgesehen.

### **3 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus öffentlichen Ausschusssitzungen**

Allgemeine Vertreterin Fuchs berichtet über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 7. Mai 2015.

Der Bericht wird ohne Wortmeldungen zur Kenntnis genommen.

### **4 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift gemäß § 24 Abs. 5 Gescho**

Bürgermeister Niehues fragt, ob es Einwendungen gegen die öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 7. Mai 2015 gibt.

Ausschussmitglied Deitert verweist auf den TOP 6 „Festlegung der Vermarktungsbedingungen zum 01. Juli 2015 für die Veräußerung der gemeindlichen Wohnbaugrundstücke“ und die im 1. Absatz wiedergegebene Wortmeldung von ihm:

*„Ausschussmitglied Deitert verweist auf die seit Jahren übliche starre Preisgestaltung, die dazu führe, dass Grundstücke teilweise sehr schnell verkauft würden. Er regt an, über eine differenziertere Preisgestaltung innerhalb eines Baugebietes nachzudenken, und besonders begehrte Grundstücke teurer anzubieten.“*

Dies habe er so nicht gesagt und sei missverständlich, da es ihm insgesamt um eine flexiblere Preisgestaltung in beide Richtungen gegangen sei.

Bürgermeister Niehues bittet um eine Formulierung des Änderungswunsches.

Ausschussmitglied Deitert schlägt vor, die Wortmeldung folgendermaßen zu formulieren (Änderungen unterstrichen):

*„Ausschussmitglied Deitert verweist auf die seit Jahren übliche starre Preisgestaltung, die dazu führe, dass Grundstücke teilweise sehr schnell verkauft würden. Er regt an, über eine differenziertere Preisgestaltung innerhalb eines Baugebietes nachzudenken und nach Attraktivität flexibler zu gestalten. Dies könne bei sehr attraktiven Grundstücken zu einer Preiserhöhung, bei weniger attraktiven Grundstücken gegebenenfalls zu einer Preissenkung führen.“*

Ausschussmitglied Neumann moniert, dass Herr Deitert, die Frist zur Einreichung eines schriftlichen Änderungswunsches versäumt habe und deshalb eine Änderung nicht möglich sei.

Schriftführerin Wisner-Herrmann teilt mit, dass Herr Deitert sie bereits kurz nach Veröffentlichung der Niederschrift angerufen habe und diesen Änderungswunsch vorgetragen habe. Sie habe bereits telefonisch zugesagt, dass sie mit dieser Änderung einverstanden sei, Herrn Deitert aber um eine schriftliche Mitteilung des Textes gebeten. Dazu sei es aber aus Zeitgründen nicht gekommen. Herr Deitert habe sie am Tag vor der Sitzung nochmals telefonisch kontaktiert und sie habe vorgeschlagen, dass er den Änderungswunsch in der Sitzung vortrage. Dies sei nach § 24 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Rosendahl durchaus möglich, da sie sich als Schriftführerin mit der Änderung einverstanden erklärt habe.

Der Ausschuss fasst sodann folgenden **Beschluss**:

Die öffentliche Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses HFA/IX/03 am 7. Mai 2015 wird mit der vorstehend von Herrn Deitert vorgetragene textlichen Änderung genehmigt.

Ein Auszug über die gewünschte Textänderung wird dem Originalprotokoll beigelegt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>	8 Ja Stimmen
	1 Nein Stimme
	1 Enthaltung

## 5 Mitteilungen

Verwaltungsseitig werden keine Mitteilungen vorgetragen.

## 6 Einwohner-Fragestunde gemäß § 27 Abs. 10 GeschO (2. Teil)

Es werden keine Fragen gestellt.

gez.  
Niehues  
Bürgermeister

gez.  
Wisner-Herrmann  
Schriftführerin